

VORLAGEN Nr. 0259/2017 Jever, 07.09.2017

Sitzung/Gremium	am:	
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	13.09.2017	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Friesland	14.09.2017	öffentlich

## Bezeichnung des Beratungsgegenstandes: Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Friesland für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

## **Beschlussvorschlag:**

Der beigefügten 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungs-Satzung des Landkreises Friesland für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen	: 🗌 Ja 🛛 N	ein								
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährlic Folgekosten		Finanzierung:  Eigenanteil objektbezogene Einnahmen				Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen			
1 digerosteri)		Eigen					i iausiiaitsauswiikuiigeti			
€XXXXx	€XXXX	€X	XXXX € XXXX			€XXXX				
Erfolgte Veranschlagung: ☐ Ja, mit € ☐ Nein im ☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: XXXX										
Vorlage betrifft die demograf	3	: 🗌 ja	☐ nein							
Vorlage bezieht sich auf XXXX	MEZ Nr. 1 Titel:	=			HSP Nr XXXXXX Titel:					
			Sichtverme	erke:						
gez. Andrea Jeske gez. Sven Ambrosy										
Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/	/in	Abteilungsleiter/in		Kämmerei		Landrat			
		Abstimr	nungsei	gebn	is:					
Fachausschuss	einstimmig Ja:		Nein:	Enth	.:	Kts. gen.:	abw.	Beschl.		
Kreisausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth	Enth.: Kts. g		abw.	Beschl.		
Kreistag	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth	Enth.: Kts.		abw.	Beschl.		

0259/2017 Seite: 1 von 2

## **Begründung:**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 eine Satzung zur Änderung der Entschädigungs-Satzung beschlossen. Hier wurde in § 7 jedoch nur die Höhe der Angemessenheit von Aufsichtsratsmitgliedern bezogen auf eine jährliche Gesamtvergütung festgesetzt, wobei hier als Maßstab der § 9 der Nds. Nebentätigkeitsverordnung (NNVO) herangezogen wurde (bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe B 5 gelten als Höchstbetrag 6.200 € für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten). Das Maß der Angemessenheit war jedoch für jede einzelne Vertretungstätigkeit festzulegen.

Hinsichtlich der Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter/in der Kommune in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gem. § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG wurde das Maß einer angemessenen Entschädigung nun durch Beschluss festgesetzt, so dass die derzeitige Regelung in § 7 der Entschädigungssatzung eigentlich entfallen könnte.

Diese beschlossenen Regelungen gelten jedoch nicht für mittelbare Beteiligungen, Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände und Sparkassenzweckverbände. Kreistagsabgeordneten in Organen mittelbarer Gesellschaften sind nicht Vertreter des Landkreises Friesland, sondern Vertreter des Mutterunternehmens. Daher ermöglicht es § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG dem Kreistag nicht, die Höhe der angemessenen Entschädigung auch für Vertreter in den Organen mittelbarer Gesellschaften festzusetzen. Gleichwohl lässt sich über einen anderen Weg eine Harmonisierung der in der Mutter- und Tochtergesellschaft gezahlten Aufwandsentschädigungen erreichen. Über Weisungen des Kreistages nach § 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG an seine Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft kann erreicht werden, dass die Muttergesellschaft ihre Einflussmöglichkeit auf das von ihr gegründete Tochterunternehmen dahingehend ausübt, dass in den Organen der Tochtergesellschaft nur Entschädigungen in bestimmter Höhe gezahlt werden. Für die Tätigkeiten in einem Zweckverband. Wasser- und Bodenverband und Sparkassenzweckverband kann man nur auf eine freiwillige Verpflichtung Kreistagsabgeordneten setzen, sich auch hier bei Überschreiten Angemessenheitsgrenze einer Ablieferungspflicht gegenüber dem Landkreis zu unterziehen. Einen gesetzlichen Anspruch auf Ablieferung gibt es nicht.

§ 7 der Entschädigungssatzung wurde daher dahingehend geändert, dass die Kreistagsabgeordneten sich nunmehr freiwillig dazu verpflichten, sich bei Überschreiten einer Angemessenheitsgrenze für Tätigkeiten in mittelbaren Beteiligungen, Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und Sparkassenzweckverbänden einer Ablieferungspflicht gegenüber dem Landkreis zu unterziehen wenn sie mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit zum Kreistag des Landkreises Friesland entweder entsandt oder sonst auf ihre Veranlassung bestellt worden sind.

In Anlehnung an § 9 NNVO wird ein jährlicher Höchstbetrag von 6.200 € als angemessen angesehen.

## Anlage:

- Entwurf der 2. Änderungssatzung
- kumulierte Lesefassung der AE-Satzung Stand 14.09.2017
- Gegenüberstellung § 7/derzeitiger Stand + Vorschlag/neu

0259/2017 Seite 2 von 2